



W Ir des Ober Rheinischen Kraiß Stände / Geistliche vnd

Weltliche Fürsten / Prelaten / Graffen / Herrn / vnd Städte / sampt vnd sonders / Thun
kündt vnd fügen allen vnsern Ober vnd Vnter Amptleuten / Kellern / Bögten / Schultheissen / Richtern / Zoll vnd Landtschreibern /
Bürgermeistern / Räten / Bürgern / Gemeinden / auch Kauffleuten / Händlern / vnd sonst allen andern / vnsern Vnterthanen / vnd ins gemein allen vnd
jeglichen / so sich künsttlichen vnserer Stiffe / Fürstenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Städten vnd Gebieten / mit Käuffen / Handthierungen / oder
in andere weg gebrauchen werden / hiemit öffentlich zu wissen /

Wiewol man bisz daher in guter veranlässiger Hoffnung gestanden / Es hetten die von der Röm. Keyf. Majest. vnserm allergnädigsten Herrn / des Heiligen Reichs Churfürsten / Für-
sten vnd Ständ im Jahr 1603. zu Regenspurg wol vnd heylsamlich bedachte Mittel / mit Abfassung jedwedern des Reichs Kraiß sonderbaren Münzbedencken / vnd derselben Ein-
schickung zur Churfürstl. Rheinischen Cansley / sodann endlich aller Kraiß Zusammenkunft zu Werk gestellt werden mögen / damit solch mercklichen von Tag zu Tag immer für-
brechenden hochschädlichen Vbel vnd Vnrath im Münzwesen mit gesampstem des H. Reichs Ständ zuthun / entgegen gesetzt / endlich ein allgemeine nützlich durchgehende Gleichheit er-
haben werden möchte. Demnach aber auß allerhandt erheblichen Ursachen vnd Verhinderungen / angedeutete Zusammenkunft bisz daher verblieben / vnd nichts desto weniger Inmittelst /
wie die tägliche Erfahrung mehr als Überflüssig zuerkennen gibt / durch das vberhäuffte Pfenning vnd drey Creuser Münzen / die gute grobe Guldene vnd Silberne Reichs vnd andere
Sorten nicht allein zum höchsten gesteigert / sondern auch auß dem Reich verführt vnd fast ganz verülget / hergegen das Landt / mit geringen drey Creusern / vnd Pfenningen / dermassen
vberhäufft worden / daß nun ein gute geraume Zeit hero die meiste Zahlungen mit Pfenningen vnd in Brieffen oder Duttten (welche darzu ganz vnrecht gezehlt / vnd zum offtermahl mit
1. 2. 4. vnd mehr Alb. ins gemein aber mit 2. 3. oder mehr Pfenningen / ja auch wol etliche Gebündt an gansen Duttten Mangelhafte / Item allerhandt mehrertheils frembde nichts däch-
tige oder se sehr ringgültige Münzen vnd Pfenning mit eyngezehlt / befunden worden) geschähen / inmassen dann solche drey Creuser vnd Duttten Zahlung noch hefftig im Schwang
gehet / Vnd wir nun solche verderbliche Vnordnungen / deren kein ende seyn wil / vor Augen sehen / vnd vns dabey vnser Oberkeitlichen Ampts / vnd beneben diesem erinnern / daß der Lob:
Churfürstl. Rheinische Kraiß schon vor diesem ebenmessig heylsamlich bedacht / wie diesem hochschädlichen Vnheyl zubegegnen / Deswegen sich einer Reduction vnd Valuation / selbige
auch durch ihre offene Edicta zu männiglich Wissenschafft / verhalte vnd Nachrichtung in Ihren Churfürstenthumben / vnd beyden des H. Reichs Städten Straßburg vnd Franckfurt /
an vnd außkünden zulassen verglichen. Als haben wir bey jectmals allhie gehaltenen vnserer Gesanden / Rät vnd Botschafften Versammlung / diese Ding reifflich vnd ernstlich be-
rathschlagt lassen / Welches sich in Effectu zu angedeuteter ob Hochgedachts Churfürstl. Rheinischen Kraiß Reduction vnd Valuation vmb so viel verstanden / conformirt vnd beque-
met / verstehen vnd conformiren vns auch hiermit vnd in Krafft diß vnserer gesampften offenen Edicts / Befehlen vnd Wollen / daß in jedweders vnserer Stiffen: Fürstenthumben /
Graffschafften / Herrschafften vnd Gebieten / alle Pfenning Bezahlung / welche in Duttten oder Gebunden / wie die genennt oder erdacht werden möchten / bisz daher geschähen / aller-
dings abgeschafft / durch auß verbleiben / zu dem alle die jenige beneben diesem Mandat abgedrückte falsche vnd zuviel ringhältige Pfenning / hiemit öffentlich verrufft / selbige eynzunem-
men vnd außzugeben / durch auß verboten / sonst aber auch / mit obbestimten gültigen Pfenningen / auch keine Zahlung weiters / als so viel derselben zu täglichem Markt vnd Hausbrauch
vonnöthen / gegeben / genommen / vnd darzu solche Aufgab vnd Einnam / von vnd auß handen zu handen / dargezehlt werden sollen. Es sollen auch obgedachter Pfenning (ausgenom-
men deren welche in des Wardeins Abdruck als vndächtigt verruffen) 16. ein Bazen / vnd 9. ein Alb. gelten. Der neuen Pfenning aber welche von den vier Churfürsten bey Rhein / vnd
andern dieses Kraißes Ständen nach Dato dieses / gemünzt werden möchten / vnd den Churfürstl. Pfenningen am Korn vnd Schrot gleich sind / sollen wie von alters 14. ein Bazen / vnd 8.
ein Weißpfenning gelten.

Die drey Creuser vnd halbe Bazen belangend / nach dem Krafft jehiger Verabschiedung / deren hinfüro / vnd bisz vff der Keyf. Majest. vnd aller des H. Reichs anderwerths gleich
durchgehende einhellige Verordnung / in diesem Kraiß keine zu Münzen / gänzlich vnd ernstlich eyngestellt / vnd aber der allbereit gemünzten drey Creuser vnd halb Bazen / noch zur zeit
hefftig im Schwang gehen / Als sollen solcher drey Creuser / 20. einen Guldten zu 15. Bazen / oder 27. Alb. vnd der halben Bazen 30. gleicher gestalt ein Guldten Bazen machen / vnd also in be-
rührten vnsern Stiffen / Fürstenthumben / Graffschafften / Herrschafften vnd Gebieten / eyngenommen vnd außgegeben werden.

Als sich dann auch des Lob: Churfürstl. Rheinischen Kraiß andeuten nach gefunden / daß die imselbigen vnd diesem vnserm Kraiß gangbarste grobe Inn: vnd Außländische Silber
vnd Guldene Sorten / von wenig Zeiten hero in ein vbermessige / vnd nach Befag des H. Reichs Ordnungen hoch verbottene eufferliche Steigerung gebracht vnd getrieben worden. Als
sind wir zu entpflichung vnd verhütung vnser vnd vnserer Vnterthanen euffersten Verlusts / im fall der zu Regenspurg 1603. veranlaste allgemeine Münztag seinen Fortgang vnd
Wärckligkeit erreichen solte / mit der Churfürstl. Rheinischen Valuation oder Würdigung / vorgemeldter gangbarsten groben Guldten vnd Silbernen Münzsorten ganz einig / gestalt
dasselb zu endt dieser Ordnung in specie bey einer jeden Sorten / benanntlich gesetzt vnd vermeldet ist.

Gebieten vnd befehlen hierauff allen vnd jeden vnsern Vnterthanen vnd Angehörigen / weß Standts / Würden / oder Wesens die seyn / wie auch allen Außländischen die in vnsern
Stiffen oder Bisthumben / Fürstenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Städten vnd Gebieten / Geldt außzugeben / vnd eynzunehmen / oder in ander weg darinnen zu contrahiren
haben / Vnd sonderlich allen vnd jeden vnsern Obern vnd Vnter Amptleuten / verrechneten Dienern hiemit ernstlich vnd vestiglich / mehr Hochgedachtem Churfürstl. Rheinischen vnd
diesem vnserm Interims Edict in außgeben vnd eynnehmen ob: vnd hernach vermeldter Sorten / ohnverweigerlich gehorsamlich zu geleben / Selbige keines wegs höher als in ob: vnd zu
Endt gesetztem Werth außzugeben / zu empfangen / vnd andern außzutringen / Da auch jemandt wer der auch seyn möchte / diesem vnserm Befehl vnd Edict in ein oder dem andern Puncten
zuwider handeln / vnd vbertretten würde / der soll nicht allein ipso facto daß Geldt daromb es zuthun / verwirckt haben / sondern auch an Leib vnd Gut ohnmachlässlich gestrafft werden.

Damit nun auch In: vnd Außländische / vnd sonderlich vnser jedweders Vnterthanen sich keiner Vnversehenheit oder Vbereylen zu beklagen / vnd zubeschweren haben mögen /
so soll diese vnser Ordnung auff Montag den 15. Newen / soder 5. Alten Calenders seyn wird / schier künsttlichen Monats Junij / vnd also gegen als dann instehender Straßburger Jo-
hanns Mess angehen / Vnd wird inmittelst / jedermänniglich vor den ersteigerten vnd ohngerechten Sorten / sonderlich aber den beschnitten vnd leichten Ducaten / welche wie auch alle an-
dere Guldene vnd Silberne mangelhafte vnd zuleichte Sorten / anderst nicht als dem Gewicht nach genommen / wie in dem an ject zu Wormbs vffgerichten vnd gemachten Abschiede
vermeldet / vnd die Verzeichnuß des Wardins hiebey gefügt / mit sich bringen wird / sich zu hüten / vnd derselben also ledig zu machen wissen / damit zu obbestimpter Zeit / wann diese vnser
Ordnung vnd Edict angehet / ohne Gefahr vnd Schaden / demselben gehorsamlich nachgesetzt / vnd gelebet werde.

Dessen zu Bekündt haben wir samptlich diese vnser Ordnung in Druck verfertigen / vnd mit beyder Aufscreibenden / dieses Kraiß Fürsten / auch Graff Ludwig von Nassaw
Sarbrücken / vnd der Stadt Wormbs Secret Insigeln / vnd vnser aller wegen verwahren vnd öffentlich anschlagen lassen. Geben zu Wormbs den 4. Martij / des neuen / den 22.
Februarij / des alten Calenders / Anno 1609.

Volget die Valuation oder Würdigung Geldes vff Bazen vnd Albus Wehrung gerechnet.

| Guldene | | vnd | | Silberne Sorten so der Reichs Ordnung gemäß / auch an Gehalt vnd Gewicht gerecht. | |
|--|--------|--------|---|---|------------|
| Bazen | Albus | Bazen | Albus | Wag. | Alb. Pfen. |
| Ein Goldtguldten | 25 | 45 | Reichs Thaler | 21 | 38 |
| Ein Ducat | 34 | 61 | Reichs Guldten Thaler | 18 | 32 4 |
| Ein alter Engellott | 49 | 88 | Königs Thaler vnd gewich- tige Dertter | 23 | 41 4 |
| Ein alt Rosenobel | 75 | 135 | Silber Gronen | 24 | 43 |
| Ein alt Schiffnobel | 64 | 115 | Ein wichtig ganz Keaal | 20 | 36 |
| Ein SonnenGron | 30 | 54 | die halben vnd viertel nach advenant | Thut | Thut |
| Ein Spanisch oder Italie- nisch Pistolet Gron | 28 | 50 | Ein Franc | 9 | 16 2 |
| Doppelte Spanische oder DoppelGron mit dem + | 60 | 108 | Franckreichische dickpfen. | 6 | 11 6 |
| Guldten Keaal | 24 | 43 | Lothringische vnd Cardi- nals dickpfenning | 5 | 9 7 |
| Doppel Keaal guldten | 49 | 88 | Reichs zehen Creuser vnd vnd alte Schreckenberger mit dem Engel | 3 | 5 3 |
| Ein Doppelter Albertiner | 45 | 81 | V. Pauliner oder Bononier | 15 | 27 |
| Ein Albertiner | 22 1/2 | 40 1/2 | | | |
| Müllereser mit dem breite + | 31 | 56 | | | |
| Ein Ducat mit dem langē + | 30 | 54 | | | |

Die alte Schaff 2. Bazen 3. Creuser. 5. Alb.
Drey Creuser / Sollen gelten 20. ein Guldten Bazen.
Halbe Bazen / sollen gelten 30. ein Guldten Bazen.
Der alten verruffenen Pfenningen / sollen 16. ein Ba-
zen / vnd 9. ein Alb. gelten.
Der jectmals verglichenen Churfürstl. vnd anderer
Ständt Pfenninge so den Churfürstl. gemess / sollen
wie von alters 8. ein Alb. vnd 14. ein Bazen gelten.

Was andere Sorten welche sich in diesem Kraiß in
ersteigertem Werth / auch im Schrott oder Korn / der
Reichs Ordnung zu wider / eingeschleiff haben oder
noch ein schleiffen möchten / dafür sollen sich die Vnter-
thanen selbst hüten / Vnd wollen von halben Jahren zu
halben Jahren / die Herrschafften durch offne An-
schlag sie nichts desto weniger auch warnen lassen.



QK TK 1418

Worm



berne Sorten/ nach
geben (welches inen i

An den Ducaten
Gronen vor 69. vnn
Stück. An Reichs
Gülden Thalern vor
vor 7. Stück. An
zahlen / Vnd jedes
Edict mit sich bringt

Es ist auch fern
vnd Silber in dieser

Welches hiermit
vor den leichten S
offenen Druck ang
Wormbs den 22.
Calenders / Anno

Die Silberne
Wardin zu Worm
ben derselben S
kommen.

nen vnd auß
uff diesen fall
7. Stück. An
Gülden vor 72.
3. Stück. An
nigs Thalern
16 Stück / bes
terte Münz
en.

um von Goldt

damit er sich
nd zu hüten/ in
den. Datum
rtij des newen

Ober Rheinischen
uß Befelch dessel

General Kraiß
nd Franckfurt/
afflichen vber

